



Sonderbedingungen „OBU-Einbuchung in Österreich“ der Toll Collect GmbH

für die Nutzung der von der Toll Collect GmbH zur Verfügung gestellten Fahrzeuggeräte zum Zweck der Entrichtung von Maut für die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen der Republik Österreich („OBU-Einbuchung in Österreich“)

- 1 Geltungsbereich**

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Toll Collect GmbH für Unternehmer und für Verbraucher (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt). Diese Sonderbedingungen gelten insoweit vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2 Entrichtung der Maut in der Republik Österreich**

Toll Collect GmbH (im Folgenden TC genannt) bietet Benutzern des automatischen Mauterhebungssystems von TC im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung ihrer Fahrzeuggeräte zum Zweck der Entrichtung von Maut für die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen der Republik Österreich an (im Folgenden „OBU-Einbuchung in Österreich“ genannt). Die OBU-Einbuchung in Österreich setzt den Einbau eines Fahrzeuggeräts der TC voraus. TC stellt lediglich die Funktionalität der Fahrzeuggeräte nach Maßgabe ihrer technischen Spezifikation zur Verfügung. TC steht nicht dafür ein, dass mit ihren Fahrzeuggeräten Maut in der Republik Österreich entrichtet werden kann.
- 3 Voraussetzungen für die OBU-Einbuchung in Österreich**
 - 3.1 Voraussetzung für die OBU-Einbuchung in Österreich sind die Teilnahme des Benutzers am automatischen Mauterhebungssystem von TC gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und seine Registrierung für die OBU-Einbuchung in Österreich bei TC gemäß den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.4 und bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ASFINAG genannt).
 - 3.2 Für die Registrierung für die OBU-Einbuchung in Österreich bei TC hat der Benutzer die Registrierungsformulare auszufüllen, die von ASFINAG im Internet unter www.go-maut.at bereitgestellt werden. Die vollständig ausgefüllten Registrierungsformulare sind ASFINAG online über das Selfcare-Portal zu übermitteln.
 - 3.3 Die ASFINAG übermittelt TC namens und im Auftrag des Benutzers dessen Registrierungsformular an TC.
 - 3.4 Die Registrierung für die OBU-Einbuchung in Österreich bei TC bedarf der Annahme durch TC, nicht jedoch des Zugangs einer Annahmeerklärung bei dem Benutzer.
 - 3.5 Voraussetzung für die Registrierung bei TC ist, dass ASFINAG die Registrierung des Benutzers zum Mautsystem in der Republik Österreich und zur OBU-Einbuchung in Österreich angenommen hat. Der Benutzer kann sich im Internet unter www.go-maut.at bei der ASFINAG registrieren. TC ist nicht Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der ASFINAG.
- 4 Besondere Mitwirkungspflichten des Benutzers**
 - 4.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Mautentrichtung in der Republik Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Mautordnung der ASFINAG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich. TC prüft bei der OBU-Einbuchung in Österreich nicht die Richtigkeit der vom Benutzer gemachten Angaben.
 - 4.2 Der Benutzer ist verpflichtet, während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes in der Republik Österreich die Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggeräts zu überwachen.
- 5 Auftrag**
 - 5.1 Der Benutzer beauftragt TC bei seiner Registrierung bei TC für die OBU-Einbuchung in Österreich alle für die Registrierung und die Durchführung der OBU-Einbuchung in Österreich erforderlichen personenbezogenen Daten an ASFINAG zu übermitteln. Dabei handelt es sich um Folgende:
 - Daten zum Benutzer, zum Fahrzeug und zum Fahrzeuggerät, soweit dies zur Registrierung und Abwicklung der OBU-Einbuchung in Österreich erforderlich ist,
 - Daten zu Sperrung und Entsperrung des Fahrzeuggeräts, soweit dies die Mautentrichtung in der Republik Österreich betrifft,
 - Im konkreten Einzelfall auf Anfrage der Sperrstatus des Fahrzeuggeräts zum Zweck der Störungsanalyse.TC wird die Daten ausschließlich zweckgebunden zur Abwicklung der OBU-Einbuchung in Österreich an ASFINAG übermitteln.
 - 5.2 TC kann zudem folgende Daten erheben, verwenden und gegebenenfalls an ASFINAG übermitteln:
 - Statistische Daten zur Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuggeräts ohne Hinweis auf Fahrtstrecken,
 - Erhebungspunkte mit Zeitangabe, wenn der Kontakt zwischen dem Fahrzeuggerät und den technischen Einrichtungen zur Erhebung der Maut (Baken) nicht erfolgreich war,
- Stichproben erfolgreicher Kommunikation zwischen Baken und Fahrzeuggerät, mit Ortsangabe und Zeitstempel, wenn dies betrieblich für die Qualitätssicherung begründet ist.

TC wird die genannten Daten nur verarbeiten, um eventuelle Störungen im Erhebungsverfahren zu identifizieren und zu beseitigen. Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen kann TC in begründeten Fällen die zur Qualitätssicherung erhobenen Daten an ASFINAG übermitteln.
- 5.3 Die Höhe der in der Republik Österreich zu entrichtenden Maut richtet sich nach den in der Republik Österreich hierzu ergangenen Rechtsvorschriften und der Mautordnung der ASFINAG.
- 5.4 TC ist nicht beauftragt, Maut für den Benutzer an die ASFINAG zu entrichten oder von dem Benutzer einzuziehen.
- 6 Sperre**
 - 6.1 TC kann das Fahrzeuggerät in den in Ziffer 37.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen für die OBU-Einbuchung in Österreich sperren.
 - 6.2 Unberührt bleibt ein etwaiges Recht der ASFINAG, den Benutzer von einer Teilnahme an der OBU-Einbuchung in Österreich vorläufig auszuschließen.
- 7 Kündigung**
 - 7.1 Die mit der Annahme der Registrierung gemäß Ziffer 3 begründete besondere Geschäftsverbindung zwischen dem Benutzer und TC kann gemäß Ziffer 29 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert gekündigt werden. Sie endet in jedem Fall dann, wenn die nach den Allgemeinen Geschäftsbeziehung zwischen dem Benutzer und TC oder die zwischen dem Benutzer und ASFINAG bestehende Geschäftsbeziehung für die OBU-Einbuchung in Österreich beendet worden ist.
 - 7.2 Für eine erneute Teilnahme an der OBU-Einbuchung in Österreich gilt Ziffer 29.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 8 Reklamationen und Mauterstattung**
 - 8.1 Reklamationen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Maut in der Republik Österreich sind ausschließlich an die ASFINAG zu richten. TC kann Reklamationen, die bei TC eingehen und die OBU-Einbuchung in Österreich betreffen, an die ASFINAG weiterleiten.
 - 8.2 Erstattungsansprüche in Bezug auf Maut, die für die Benutzung von Bundesautobahnen und Schnellstraßen in der Republik Österreich entrichtet wurde, sind gegenüber ASFINAG geltend zu machen.
- 9 Geltung der AGB**
 - 9.1 Die Mautordnung der ASFINAG gilt nur für die Geschäftsverbindung des Benutzers zu ASFINAG. Dies gilt auch für die Vereinbarung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands.
 - 9.2 Soweit durch diese Sonderbedingungen nichts abweichendes bestimmt wird, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TC.